
Dienststelle Volksschulbildung

Massnahmen zur Prävention von Sonderschulung

Zur Prävention von Sonderschulung können Unterstützungsmassnahmen bewilligt werden für Lernende mit ausgewiesenen Beeinträchtigungen, welche die Fallhöhe von Sonderschulungsmassnahme nicht erreichen. Sie dienen der Vermeidung oder Aufschiebung einer Sonderschulung (§14a der Verordnung über die Sonderschulung).

Voraussetzungen

Die Massnahmen zur Prävention von Sonderschulung können nicht beantragt werden. Die DVS entscheidet bei abgewiesenen Anträgen auf integrative oder separative Sonderschulung, ob im Einzelfall präventive Massnahmen bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass die Regelschule bereits eigene zusätzliche Unterstützungsangebote für den betreffenden Lernenden/die betreffende Lernende eingesetzt hat.

Massnahmen

Die Massnahmen zur Prävention von Sonderschulung beinhalten Unterstützung durch schulische Heilpädagogik, Zusatzlektionen Regelschullehrperson und/oder Klassenassistenten. Es wird keine Grundleistung für die Regelschule verfügt und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse. Die fachliche Zuständigkeit für den sinnvollen Einsatz der verfügbaren Ressourcen liegt bei der Schulleitung der Regelschule. Die abklärende Stelle kann unterstützend beigezogen werden.

Dauer

Massnahmen zur Prävention von Sonderschulung werden für ein Jahr verfügt. Sie können nicht verlängert werden.

Finanzierung

Massnahmen zur Prävention von Sonderschulung werden vom Kanton und den Gemeinden (Sonderschulpool) je hälftig finanziert. Die Auszahlung erfolgt durch die DVS jährlich zweimal, anteilmässig im Dezember für fünf und im Juli für sieben Monate (analog zu den IS-Massnahmen).

Meldung der Pensen

Die bewilligten Lektionen und/oder Stunden sind der Dienststelle Personal mit dem Pensenmeldeformular (Rubrik "Integrative Sonderschulung (IS)") zu melden. Eine Kopie des Entscheides der Dienststelle Volksschulbildung ist beizulegen.

Bei Klassenassistenten I oder II ist das effektiv besoldete Pensum mit dem Berechnungsformular für Anstellungen mit 42 Stunden pro Woche (Funktionen "Klassenassistent I oder II für die Integrative Sonderschule") umzurechnen.

Die Schulleitung ist verpflichtet, inhaltliche Änderungen oder eine vorzeitige Beendigung der Massnahmen zur Prävention mit der Dienststelle Volksschulbildung vorgängig abzusprechen und sie zu melden. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Massnahmen zur Prävention sind für die betroffenen Mitarbeitenden Lösungsmöglichkeiten gemäss Merkblatt "Integrative Sonderschulung, Anstellungsfragen" zu prüfen (siehe www.volksschulbildung.lu.ch > Rahmen und Umsetzung).

Luzern, 4. März 2020/DID

271378